

Die Patienten sollen mitbestimmen

Die heiße Phase der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte beginnt in diesem Herbst.



Bei den Daten hat der Patient die Möglichkeit zwischen obligaten und fakultativen Daten zu wählen.

vorgeschrieben sind zum einen die personenbezogenen Angaben, wie zum Beispiel Name, Geburtsdatum, Geschlecht und Anschrift, aber auch Krankenversicherungsnummer und Zahlungsstatus (Paragraph 291 Absatz 2 SGB V). Von der herkömmlichen Chipkarte unterscheidet sich die elektronische Gesundheitskarte vor allem durch die Möglichkeit, Leistungsdaten aufzunehmen. Die wesentlichen obligaten Daten sind die Rezeptdaten, auf die der Versicherte, Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, aber auch sonstiges pharmazeutisches Personal und sonstige Erbringer ärztlicher Verordnungen Zugriff haben sollen.

Ebenfalls obligater Bestandteil der Karte ist die EU-Berechtigung, die zur Inanspruchnahme von Leistungen innerhalb der Europäischen Union dient. Auch die Einwilligungserklärung des Versicherten zur Nutzung der Karte wird auf dieser gespeichert. Ebenso sind die Protokolldaten über die Zugriffe auf Arzneiverordnungen ein obligater Karteninhalt, für den es keinen Löschungsanspruch des Patienten gibt.

Alle anderen Funktionen und Inhalte der Karte sind fakultativ und dürfen nur mit dem Einverständnis des Patienten genutzt werden. Dabei handelt es sich um Notfalldaten, den elektronischen Arztbrief, die Arzneimitteldokumentation, die elektronische Patientenakte, Leistungs- und Kostendaten sowie

sonstige, eigene Daten, die der Versicherte auf der Karte aufbringen möchte. Für all diese Daten kann der Zugriff nur mit einem Heilberufsausweis erfolgen. Welche der freiwilligen Anwendungen wann verfügbar sein werden, ist zurzeit aber noch nicht klar.

Die gesetzlichen Regelungen, die den Datenschutz für die Karte reglementieren, sind zwar etwas unübersichtlich, aber im Ergebnis wohl durchdacht. Zum einen enthält Paragraph 291a SGB V Regelungen über die Unterrichtung, Einwilligung des Versicherten, über Datensicherheit, Auskunfts- und Löschungsansprüche.

Diese Regelungen werden ergänzt durch weitergehende Bestimmungen des SGB V und des SGB X, die sich auch auf Unterrichtungspflichten und Verantwortungen im Umgang mit den Daten beziehen. Schließlich gelten noch die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, die sich aber zum Teil wortgleich im Sozialgesetzbuch wieder finden. Wer sich in Erinnerung ruft, dass personenbezogene Gesundheitsdaten einem Verarbeitungsverbot unterliegen, also nur mit Einwilligung des Betroffenen oder auf der Grundlage eines Gesetzes verarbeitet werden dürfen, wird den Herausforderungen der neuen Karte sicher begegnen und auch die zu erwartenden Fragen der Patienten richtig beantworten können.

Denn eines ist klar: Wenn auch die wesentlichen Informations- und Unterrichtungspflichten zur neuen Karte bei den Krankenkassen liegen, bleiben niedergelassene Vertragsärzte doch primäre Ansprechpartner für Sorgen und Ängste der Patienten. ◀

Zahnersatz im Ausland kann sehr teuer werden

Sommer, Sonne, Urlaub – und weil's so schön günstig ist, noch eine Krone fürs Gebiss.



Bei Zahnbehandlungen im Urlaub ist Vorsicht geboten.

(Krankenkassenratgeber/DZ today) Das Prozedere für eine „Zahn-Sanierung“ im Ausland ist recht einfach: „Die Krankenkasse muss die Behandlung im EU-Ausland vor Behandlungsbeginn immer dann genehmigen, wenn sie es im Inland auch müsste“, erklärt Ute Salge-Krause, DAK-Expertin für Zahnersatz. „Das gilt beispielsweise für Zahnersatz oder Parodontosebehandlungen. Allerdings muss sie auch nur den Betrag bezahlen, der in Deutschland dafür angefal-

len wäre.“ Und das kann unter Umständen teuer werden. Wer zum Beispiel einen polnischen oder spanischen Zahnarzt aufsucht, gilt dort als Privatpatient. Entsprechend fallen die Gebühren aus. Hierzulande werden aber nur die so genannten Kassensätze erstattet.

„Wirklich unangenehm wird es, wenn der Zahnarzt schlecht gearbeitet hat“, so Salge-Krause weiter. „Denn Schadenersatz und Schmerzensgeld richten sich immer nach dem Recht des betreffenden Landes und werden auch dort vor Gericht verhandelt. Die Gewährleistungsfrist von zwei Jahren, während der Zahnärzte in Deutschland ihre Arbeit kosten-

frei nachbessern müssen, gilt im Ausland nicht.“ Sitzen die neuen Zähne also nicht richtig, entstehen dem Patienten für die Nachbesserungen neue Kosten. Die DAK empfiehlt deshalb: Bevor Sie sich im Ausland mit neuen Kronen oder Prothesen versorgen, immer erst die Krankenkasse aufsuchen. Sie informiert darüber, welche Zuschüsse es für die jeweilige Behandlung gibt. Auch die Patientenberatungsstellen der Landesärztekammern geben Auskunft. ◀

ANZEIGE

UNSER KNOW-HOW IST DIE PRAXIS!

Die ZIEGLER-Designwelt überrascht Sie!

Der CAD/CAM CUBE

Die mobile Lösung für Ihre Cerec-Schleifeinheit

Ihre Vorteile:

- Lärmreduzierung
- Aufbewahrung für Vita-Blöcke
- Schübe absperren
- Platz für Funkeinstellung
- Steckdose für Cerec® Gerät
- Platz für Vorräte

INFODENTAL

12.11.2005, Frankfurt/Main

Halle: 5.0, Stand Nr. 46

Frontgestaltung in Holz/Edelstahl-Kombination mit Edelstahl-Stangengriffen
Gebogene Glasplatte als Klappe bedienbar

ZIEGLER

ZIEGLER GMBH • Möbelwerk
Am Weiherfeld 1 • 94560 Offenberg/ OT Neuhausen
Tel.: 0991/99807 0 • Fax: 0991/9980799
E-mail: info@ziegler-design.de
Internet: www.ziegler-design.de

Altgold in Zahnarztpraxen gestohlen

Diebe schaden sozialen Projekten

(Zahnärztekammer Berlin) Eine Serie von Einbrüchen in Zahnarztpraxen sorgt für Unruhe. Im Zentrum des Interesses der Diebe stehen dabei die Altgoldsammlungen, die in den Zahnarztpraxen zusammengetragen werden. Üblicherweise melden die Betrüger sich zuerst telefonisch, täuschen vorherige Gespräche mit anderen Praxismitarbeitern vor und kurz darauf erscheint ein korpulenter, glatzköpfiger

Mann und fordert in aggressiver Art die Herausgabe des Altgoldes ein.

Die Altgoldsammlungen in den Praxen haben im Einzelnen keinen sonderlich hohen Wert. Anders als viele Menschen meinen, kann man eine alte Füllung nicht einfach einschmelzen und zu einer neuen Füllung verarbeiten, auch die Weiterverarbeitung zu Schmuck ist erst nach aufwändiger Bearbeitung möglich. Wert-



Mit dem Gegenwert von gespendeten Goldfüllungen kann die Gesundheit der Ärmsten gefördert werden.

voll ist die Altgoldsammlung aber unter anderem für das „Hilfswerk Deutscher Zahnärzte für Lepra- und Notgebiete“, denn was in vielen Praxen zusammenkommt, reicht aus, um in Notgebieten dieser Erde wertvolle Hilfe anbieten zu können. In den letzten Monaten konnte nicht zuletzt durch Altgoldspenden der Zahnärzte und ihrer Patienten der Bau von 50 Häusern und von Fischerei-Schiffen in der

Tsunami-Region realisiert werden. Jährlich stellt das Hilfswerk Deutscher Zahnärzte rund 1 Million Euro für Hilfsprojekte in vielen Regionen der Erde zur Verfügung, zusammengetragen durch Sponsorbeiträge und eben auch die Altgoldspenden in Deutschland. „Vielleicht meinen die Betrüger ja, sie schädigen die Zahnärzte“, sagt Dr. Wolfgang Schmiedel, Präsident der Zahnärztekammer Berlin, „dem ist aber nicht so. Den eigentlichen Schaden haben die wirklich Allerärmsten auf unserem gemeinsamen Erdball, denn deren Gesundheit kann schon durch den Gegenwert einer gespendeten Goldfüllung erheblich erleichtert werden. Wir nutzen diese Gelegenheit deshalb auch, um auf diese traditionsreiche Aktion in den Zahnarztpraxen aufmerksam zu machen.“ ◀

Werbung für Mediziner umstritten

Ärzte sind eine neue Zielgruppe bei Anzeigenvertretern und PR-Agenturen.

(Acquis/DZ today) Der Stiftung Gesundheit und dem Verein Medizinrechtsanwälte ist das ein Dorn im Auge. Ärzte und Zahnärzte bekommen derzeit verstärkt Angebote für mögliche Werbemaßnahmen. Auslöser ist die vermeintliche Liberalisierung des Werbeverbotes für Ärzte. Beispielsweise empfiehlt sogar die Hamburgische Handelskammer den PR-Agenturen, sich verstärkt um Ärzte als Kunden zu bemühen, heißt es in einem Schreiben der Stiftung Ge-

sundheit. Doch die ist über den Ansturm auf die Ärzte nur mäßig erfreut. „Die Änderungen der Normen vollziehen sich nur in kleinen Schritten“, stellt Dr. Peter Müller von der Stiftung Gesundheit fest. Unverändert müssten Ärzte eine Vielzahl bindender Regeln einhalten, wie etwa das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Heilmittelwerbegesetz (HWG), das Teledienstgesetz (TDG) und das ärztliche bzw. zahnärztliche Berufsrecht. Müller emp-

fielt deshalb, bei der Auswahl von Marketing-Dienstleistern auf die Kompetenz im Gesundheitswesen zu achten: „Denn rechtlich wie ethisch ist Medizin keine Ware wie Brot und Seife.“ Als Orientierungshilfe für Ärzte bietet das Medizinrechts-Beratungsnetz daher eine kostenlose juristische Erstberatung auch in Sachen Marketing. Das Medizinrechts-Beratungsnetz ist eine gemeinsame Einrichtung von Stiftung Gesundheit und Medizinrechtsanwälte e.V. ◀